

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 299.

Dresden, am 10. November.

1837.

Hundert sechs und achtzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 20. October 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht, das Ausgabe-Budget betreffend, und zwar über das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts. —

(Schluß der Rede des Königl. Commissairs D. Hübel:) Es liegt der geehrten Kammer der Entwurf eines Regulativs über die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche in Sachsen vor. Die 14. §. desselben handelt von der Aufsicht über die katholischen geistlichen Fonds, und dort ist zu bestimmen, wie die Aufsicht über diese Fonds von der Staatsregierung künftig geführt werden soll. Findet die geehrte Kammer für nothwendig, daß diese Aufsicht auf eine andere Weise geführt werde, als dort vorgeschlagen worden, so würde da ein Amendement zu stellen sein. Ein besonderer Antrag ist aber entweder unnöthig, oder er würde mit dem, was Sie über das Regulativ beschließen, in Widerspruch treten. Hier nächst werden nach dem Gesetz über Aufbringung der Kirchen- und Schulbedürfnisse künftig auch bei den katholischen Kirchen Kirchenvorstände eingeführt werden, welche das Kirchen- und Schulvermögen selbst verwalten sollen. Diese werden das Interesse der Gemeinde gewiß so wahrnehmen, daß der Staat nicht nöthig hat, die Verwaltung dieser Fonds mehr und auf andere Weise zu beaufsichtigen, als dies bei den evangelischen Kirchen und Schulen geschieht.

Präsident: Die II. Kammer hat den bei der vorigen Ständeversammlung gestellten Antrag, daß von der katholischen Geistlichkeit am Schluß jeden Jahres der Staatsbehörde jährlich Rechnung über die von ihr verwalteten Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten abgelegt werde, für erledigt erachtet, da nach der Versicherung des apostolischen Vikars nur die katholische Kirche zu Leipzig ein Vermögen von 200 Thlr. besitze. Die I. Kammer hat aber beschlossen, diesen Antrag unter den von ihr bezeichneten Umständen, und namentlich die Freischule zu Dresden 12,000 Thlr. besitze, für erledigt nicht zu betrachten, vielmehr den Antrag zu wiederholen. Die Deputation hat nun vorgeschlagen, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten, und ich richte die Frage an die Kammer: Ob sie dem Beschlusse der I. Kammer beitreten wolle? Wird einstimmig bejaht.

Ueber die Beschlußdifferenz zu Punct 10. sagt die Deputation:

Nachdem Herr Bischof Mauermann in der I. Kammer darauf, daß bei den gleichförmigen Grundsätzen der katholischen Kirche in allen Ländern die auf der ausländischen Universität vorgenommenen Prüfungen ganz dasselbe Resultat, als wenn sie im Inlande stattgefunden hätten, ergeben müßten, und daß die von den Consistorien zu Dresden und Bautzen veranstalteten Prüfungen in sofern bereits veröffentlicht seien, als Niemandem der Zutritt dabei versagt sei, aufmerksam gemacht und sich auf die dem Cultusministerium überreichten sehr vorzüglichen Zeugnisse mehrerer jungen katholischen Theologen bezogen halte, beschloß die I. Kammer, welche bei Berathung über §. 10. des die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffenden höchsten Regulativs auf einen in dem Sinne: „es möchten künftig die katholischen Theologen einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden“ gestellten Antrag abfällig entschieden hatte und dadurch von dem betreffenden frühern Antrage zurückgetreten war, bei ihrem zuletzt gefaßten Beschlusse zu beharren und den Antrag unter 10., welchen die II. Kammer durch die im höchsten Dekret erfolgte Mittheilung nicht für erledigt erachtet hat, fallen zu lassen. Da inzwischen einige katholische Gemeinden in einer eingereichten Petition sich für die Oeffentlichkeit der Prüfung der katholischen Theologen bestimmt ausgesprochen haben, da der Herr Bischof Mauermann bei der deshalbigen Diskussion in der I. Kammer erklärt hat, daß diese Oeffentlichkeit, weil Niemandem der Zutritt bei diesen Prüfungen verwehrt sei, bereits bestehe, da es folglich nur noch an förmlicher gesetzlicher Anerkennung solcher Oeffentlichkeit fehle, damit die Zeit der Prüfungen bekannt gemacht und Niemandem der Zutritt versagt werde, so schlägt die Deputation der hohen II. Kammer vor: bei ihrem Beschlusse zu beharren.

Abg. Wieland: Die Oeffentlichkeit in einem constitutionellen Staate ist eine Sache, die zu allen guten Dingen nützlich ist, wenn sie auch in vielen Beziehungen des Staats- und Gemeindelebens unbequem sein kann und oft verkehrt. Schon zu anderer Zeit ist in dieser Kammer ausgesprochen worden, daß sie eben sowohl ein Palladium der Freiheit des Volks sei, als sie — wie ich hinzusetze — eine natürliche Schutzwehr der Staatsregierung gegen alle Uebelwollende ist. Es freut mich daher, daß auch der Vorstand der katholischen Geistlichkeit unter diesen Grundsatz des constitutionellen Staatslebens sich beugen will, aber es scheint mir auch nothwendig, daß an der Oeffentlichkeit der Prüfungen der katholischen Theologen aus einem andern Grunde festgehalten werde. Die meisten unserer jungen katholischen Theologen, welche nämlich aus unserm Sachsen der katholischen Kirche angehören, werden nicht in Sachsen gebildet sondern in auswärtigen Ländern. Sie werden dann wieder in unserm Staate aufgenommen, und man kann nicht wissen, ob nicht diese jungen Leute in Collegien mit jesuitischen Grundsätzen erzogen werden. Es scheint daher die geforderte Oeffentlichkeit,